



**presserat**

**Entscheidung  
des Beschwerdeausschusses 1  
in der Beschwerdesache 0874/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Russen dringen in Luftraum ein“ über einen Alarmstart eines Eurofighters wegen eines russischen Aufklärungsflugzeugs über der Ostsee. Die russische Maschine sei im internationalen Luftraum geblieben, heißt es weiter.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift als Falschinformation.

III. Die stellvertretende Chefredakteurin trägt insbesondere vor, die beanstandete Überschrift sei journalistisch korrekt, sachlich vertretbar und entspreche den Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 2 des Pressekodex. Im Text werde zutreffend berichtet, dass ein russisches Aufklärungsflugzeug ohne Transpondersignal und Anmeldung über der Ostsee geflogen sei, was einen NATO-Alarmstart ausgelöst habe. Der internationale Luftraum über der Ostsee gehöre zum überwachten Zuständigkeitsbereich der NATO-Luftsicherung und ein solches Eindringen werde regelmäßig als „Luftraumverletzung“ bezeichnet – auch von offiziellen Stellen wie der Bundeswehr.

Die Formulierung „Russen dringen in Luftraum ein“ fasse den Vorgang prägnant zusammen und sei weder irreführend noch übertrieben. Die Meldung schildere einen sicherheitsrelevanten Routinevorgang nüchtern und sachlich.

Die Meldung entspreche den bekannten Fakten und die Überschrift genüge den journalistischen Standards. Die Beschwerde sei daher aus ihrer Sicht unbegründet.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Russen dringen in Luftraum ein“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Duden definiert „eindringen“ insbesondere als regelwidrigen, meist gewaltsamen Vorgang („sich gewaltsam und unbefugt Zutritt verschaffen“; „jemanden bedrängen, jemandem [mit etwas] zusetzen“). Es ist daher davon auszugehen, dass eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – die Überschrift zwingend in der Weise auffasst, dass die russischen Flugzeuge regelwidrig in einen nationalen Luftraum geflogen sind. Dies trifft jedoch für den in der Meldung geschilderten Vorgang nicht zu.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>